OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552016/4/KLe/HK

Datum:
Linz, 4. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch den Senat J (Vorsitzender: Mag. Dr. Wiesinger, Berichterin: Mag. Lederer, Beisitzer: Dipl.-Päd. Ing. Peterseil) über die Beschwerde von P G, vertreten durch Mag. G S, Öffentlicher Notar, M, R, gegen den Bescheid der Bezirksgrundverkehrskommission Schärding bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 25.01.2021, GZ: BHSDGV-2020-704186/7-ZDo, betreffend Genehmigung einer Eigentumsübertragung nach dem Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 (mitbeteiligte Parteien: F und F G, A, D)

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Antrag vom 26.11.2020, beantragte der Bf die Genehmigung der Übertragung des Eigentumsrechts an Gst. Nr. x (lt. Teilungsplan G S Z GmbH, GZ x v. 13.11.2020), Katastralgemeinde S, im Ausmaß von 4.854 m², aufgrund des Schenkungsvertrages vom 26.11.2020.

Begründend wurde ausgeführt, dass der Bf plane, das gegenständliche Grundstück selbst zu bewirtschaften und das Objekt S, D, künftig für Wohnzwecke zu nutzen, Obstbäume zu pflanzen und Kleinvieh zu halten. Es handle sich hierbei derzeit jedoch um einen baufälligen Gebäudebestand, welchen der Bf teilweise abreißen und neu errichten bzw. zu Wohnzwecken adaptieren werde. Eine landwirtschaftliche oder sonstige Nutzung des Gebäudebestandes erfolge derzeit nicht und würden die Grundstücksflächen im Wesentlichen die Außenfläche des Gebäudebestandes darstellen. Eine landwirtschaftliche Struktur liege am Vertragsobjekt nicht mehr vor. Der landwirtschaftliche Grundbesitz der EZ x Katastralgemeinde S verbleibe vielmehr auch weiterhin bei den Geschenkgebern und werde wie bisher im Rahmen ihres landwirtschaftlichen Betriebes A, D, von ihnen selbst bewirtschaftet. Dieser landwirtschaftliche Betrieb solle künftig an die weitere Tochter der Geschenkgeber übertragen werden. Bei der Grenzziehung im Rahmen der Grundstücksvermessung seien die örtlichen Gegebenheiten und insbesondere die landwirtschaftliche Nutzung der Restfläche entsprechend berücksichtigt worden und komme es durch die gegenständliche Abtrennung zu keiner wesentlichen Veränderung der landwirtschaftlichen Flächen bzw. deren Struktur. Der Geschenknehmer erhalte das Vertragsobjekt weiters in Anrechnung auf seinen gesetzlichen Pflichtteilsanspruch nach den Geschenkgebern.

Seitens der Gemeinde D wurde die Schenkung wie folgt befürwortet: Das im Schenkungsvertrag betroffene Anwesen stehe schon seit einer Generation leer. Durch die Übertragung an den weichenden Erben P G werde die Bausubstanz erneuert beziehungsweise saniert. Dadurch werde ermöglicht, dass er in der Wohngemeinde ansässig bleiben könne ohne zusätzlichen Baulandverbrauch. Der landwirtschaftliche Hauptbetrieb werde gestärkt indem die landwirtschaftlichen Nutzflächen beim Hauptbetrieb blieben und das baufällige Gebäude keine Belastung mehr darstelle. Die Abtrennung erfolge so, dass für die landwirtschaftlichen Nutzflächen kein Bewirtschaftungsnachteil entstehe. Eine solche Schenkung innerhalb des Familienverbandes sei kein Spekulationsgeschäft und auch im Sinne der Flächenwidmung. Herr P G beabsichtige den Standort als Hauptwohnsitz zu nutzen, ein Wohnhaus zu errichten und eine Familie zu gründen.

Mit dem angefochtenen Bescheid der Bezirksgrundverkehrskommission Schärding bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding wurde der Antrag auf grundverkehrsbehördliche Bewilligung der Übertragung des Eigentumsrechts an Gst. Nr. x (lt. Teilungsplan G S Z GmbH, GZ 12846 v. 13.11.2020), Katastralgemeinde S, im Ausmaß von 4.854 m², durch F und F G, A, D an P G, A, D aufgrund des Schenkungsvertrages vom 26.11.2020 – sowie der übrige Vertragsinhalt in seinen grundverkehrsbehördlich genehmigungspflichtigen Tatbeständen – als unbegründet abgewiesen. Die belangte Behörde führte aus, dass durch den gegenständlichen Schenkungsvertrag kein leistungsfähiger Bauernstand geschaffen, erhalten oder gestärkt und die Agrarstruktur verschlechtert werde, weshalb der gegenständliche Rechtserwerb lediglich über eine positive Interessensabwägung gemäß § 4 Abs 5 Oö. GVG 1994 genehmigt werden könne.
Die sanierungsbedürftige Hofstelle werde durch die Abtrennung zu einen sog. „Wohnen im Grünen" umfunktioniert und die Arrondierung der Liegenschaft durch das Herauslösen des Herzstückes zerstört. Es werde ein bestehendes Grundstück zerteilt. Im Rahmen der Interessensabwägung stehe der angestrebten Sanierung die Instandhaltungspflicht der Eigentümer entgegen. Die Schenkung innerhalb der Familie samt Pflichtteilsanrechnung wurde als beachtliches privates Interesse angeführt. Die Abtrennung und Nachnutzung des Vertragsobjektes insbesondere sei auch nach dem Raumordnungs- und Baurecht zu beurteilen, wobei im Hinblick auf die geplante Grundstücksteilung ihrerseits diesbezüglich Zweifel bestünden.
Darüber hinaus sei der Nachnutzung des Vertragsobjektes der Aspekt der Agrarstrukturverschlechterung gegenüberzustellen, welche durch das Herauslösen des Herzstückes bzw. des neu gebildeten Grundstückes in Verbindung mit der Schaffung eines privaten Wohnens im Grünen eintreten würde. Die Verschlechterung der Agrarstruktur wiege so massiv, dass die zulässige Nachnutzung das öffentliche Interesse nicht überwiege. Daran könne auch der Umstand der künftigen Bewirtschaftung der Restflächen durch die Geschenkgeber und die Grenzziehung an den bestehenden Bewirtschaftungsgrenzen nichts ändern. Erschwerend wiege das Heraustrennen samt Bildung eines neuen Grundstückes. Des Weiteren werde auf das Risiko von künftigen Konflikten und Interessenkollisionen hingewiesen und vermöge auch die positive Stellungnahme der Gemeinde D keinen entscheidenden Ausschlag zu geben. Im Rahmen der Interessensabwägung überwiege daher das öffentliche Interesse gemäß dem Oö. GVG, insbesondere die Nichtschaffung eines leistungsfähigen Bauernstandes sowie die Agrarstrukturverschlechterung, weshalb der Antrag abzuweisen sei.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde.
Begründend wird ausgeführt, dass weder eine Änderung in der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen eintrete, noch es zu einem Herauslösen des „Herzstückes" komme. Das Grundstück x, zugeschrieben der EZ x KG S, weise vor der Teilung ein Gesamtflächenausmaß von 44.189 m² auf und bestehe aus

Acker-, Wald- und Wiesenflächen sowie der ehemaligen baufälligen Hofstelle. Das vertragsgegenständliche Grundstück x per 4.854 m² sei nunmehr auf Grund der Vermessungsurkunde der G S Z GmbH, Geschäftszahl: x, aus dem Grundstück x neu gebildet worden. Die neu gebildete Grundstücksfläche umfasse im Wesentlichen die verbaute Fläche und die notwendigen Außenanlagen hierzu. Bei der verbauten Fläche bzw. der sog. Hofstelle handle es sich um einen baufälligen Gebäudebestand, welcher bereits seit langem in keiner Form mehr genutzt werden könne. Eine landwirtschaftliche Struktur liege nicht mehr vor.
Die verbleibende landwirtschaftliche Nutzfläche werde durch die Teilung nur unwesentlich geändert und mit den weiteren landwirtschaftlichen Grundstücken der EZ x KG x S wie bisher von den Geschenknehmer im Rahmen ihres landwirtschaftlichen Betriebes A, D, (EZ x KG A per 254.006 m2, EZ x KG K per 9.964 m2, EZ x KG O per 14.971, EZ x KG K per 22.988 m2 und EZ x KG S) unter einer Betriebsnummer bewirtschaftet. Der Betrieb A, D, umfasse eine eigene Hofstelle und gehe die Bewirtschaftung der gesamten landwirtschaftlichen Flächen von dieser aus, wohingegen der baufällige Gebäudebestand am Vertragsobjekt seit Jahren leer stehe und nicht genutzt werde. Es könne sohin keinesfalls von einem Herauslösen des „Herzstückes" gesprochen werden, zumal dem Vertragsobjekt keinerlei Nutzung oder sonstiger Mehrwert im Rahmen des Betriebes zukomme.
Die vorgenommene Grundstücksteilung erfolge insbesondere unter Bedachtnahme auf die räumliche Situierung der betroffenen Flächen und wäre die Grenzziehung einerseits im Bereich der angrenzenden Straßenfläche und andererseits an den vorhandenen Bewirtschaftungsflächen vorgenommen worden. Ein Großteil der vertragsgegenständlichen Grundstücksfläche sei bebaut und bei der Restfläche handle es sich um Frei- bzw. Außenflächen, welche allesamt landwirtschaftlich schlecht zu bewirtschaften seien. Inwiefern es hierdurch zu einer Verschlechterung der Agrarstruktur kommen solle, sei nicht nachvollziehbar. Auch unter Berücksichtigung der Gesamtflächen im Verhältnis zum Vertragsobjekt könne von keiner Agrarstrukturverschlechterung gesprochen werden.
Die Ansicht der erstinstanzlichen Behörde, wonach die Teilung des Grundstückes als negativer bzw. erschwerender Umstand zu werten sei, sei ebenfalls nicht nachvollziehbar. Gerade durch die gegenständliche Teilung werde dem Betrieb der Geschenkgeber im Sinne des § 4 Abs 5 Oö. GVG 1994 weder unnötig Grund und Boden entzogen noch die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung der verbleibenden Grundstückfläche erschwert. Dies insbesondere unter Berücksichtigung der Größe und Ausgestaltung des betroffenen Grundstückes und im Hinblick auf die bestehenden Acker und Waldflächen des Grundstückes x. Durch die Teilung des Grundstückes x blieben gerade all diese Flächen in der Bewirtschaftung der Geschenkgeber.
Die Vermessungsurkunde des Geometers sei bereits mit Bescheid der Gemeinde D vom 11.01.2021 genehmigt und die entsprechende Teilung bewilligt worden. Des Weiteren liege der Bescheid des Vermessungsamtes R ebenfalls bereits vor. Es liege auch die Bescheinigung der Bezirkshauptmannschaft Schärding,

Forstrechtsabteilung, über die Bewilligung der Teilung gemäß Forstgesetz vor. Die geäußerten Zweifel an der Zulässigkeit der geplanten Abtrennung entbehrten sohin jeglicher Grundlage. Es würden die erforderlichen Bewilligungen der zuständigen Behörden allesamt vorliegen.
Der Bf beabsichtige, das Vertragsobjekt zu sanieren und Teilflächen abzureißen und neu zu errichten. Die entsprechende Baubewilligung für den geplanten Neubau bzw. Umbau der Gemeinde D liege ebenfalls bereits vor. Durch die geplanten Sanierungs- und Neubaumaßnahmen des Bf werde das nicht mehr genutzte Gebäude einer neuen Bewohnbarkeit zugeführt, was gerade der Intention des Oö. Raumordnungsrechtes entspreche. § 30 Abs. 6 7 Oö. ROG 1994 lasse unter bestimmten Voraussetzungen im Grünland gerade eine über die land- und fortwirtschaftliche Verwendung hinausgehende Verwendung zu und sei auch die Verwendung zu Wohnzwecken erlaubt. Es werde jedenfalls zu einer grundbücherlichen Teilung des Grundstückes x gemäß dem vorliegenden Teilungsplan der G S Z GmbH, Geschäftszahl: x, kommen, zumal die baufällige und nicht bewirtschaftete Hofstelle samt Außenfläche von der landwirtschaftlichen Fläche abgetrennt werden solle.
Die Geschenkgeber hätten ihren Wohnsitz an der Hofstelle A, D, von dort aus erfolge auch die gesamte Bewirtschaftung der Grundstücksflächen. Das Vertragsobjekt stehe seit Jahren leer bzw. sei ungenutzt und habe eine baufällige Gebäudesubstanz. Eine Revitalisierung des Objektes sei aufgrund des langen Leerstandes nur unter Einsatz erheblicher finanzieller Mittel möglich und erscheine die in der Begründung geäußerte Ansicht der erstinstanzlichen Behörde im Hinblick auf die Instandhaltungs- und Erhaltungspflicht nach der Oö. Bauordnung als überschießend, zumal es einen wesentlichen Unterschied mache, ob lediglich Erhaltungsmaßnahmen gesetzt werden würden, welche den Gebäudeverfall verhindern bzw. verzögern oder ob ein Gebäude für Wohnzwecke neu errichtet werde. Durch den gegenständlichen Rechtserwerb und die künftige Nutzung des Vertragsobjektes durch den Bf werde dem Vertragsobjekt eine Nutzung und neue Bewohnbarkeit durch ein Familienmitglied zugeführt sowie auch optisch das Landschaftsbild entsprechend aufgewertet. Der Bf erhalte das Vertragsobjekt weiters auch in Anrechnung auf seinen künftigen Pflichtteilsanspruch nach den Geschenkgebern, was wiederum eine erhebliche Vereinfachung der späteren Betriebs- bzw. Hofübergabe mit sich bringe. Zu dem seitens der Bezirksgrundverkehrskommission angeführten erhöhten Konfliktrisiko und möglichen Interessenskollisionen sei auszuführen, dass der Bf auf dem landwirtschaftlichen Betrieb A, D, aufgewachsen sei. Es seien ihm sohin die möglichen Immissionen genau bekannt und von ihm hinzunehmen.
Abschließend werde ausgeführt, dass der Bf davon ausgehe, dass es durch den gegenständlichen Rechtserwerb weder zu einer wesentlichen Veränderung der landwirtschaftlichen Grundfläche bzw. deren Bewirtschaftung noch zu einer Verschlechterung der Agrarstruktur komme, sodass ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des „Status quo" nicht gegeben sei. Es liege sohin eine materielle Rechtswidrigkeit infolge unrichtiger rechtlicher Beurteilung vor und wären die

angeführten privaten Interessen nicht richtig gewichtet worden. Es werde daher beantragt, der Beschwerde stattzugeben.

Mit Schreiben vom 17.3.2021 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt vor. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (welche vom Bf ohnedies nicht beantragt wurde) konnte mangels Erforderlichkeit abgesehen werden. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt steht aufgrund der Aktenlage unstrittig fest und es lassen die Akten erkennen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Zudem stehen einem Entfall der Verhandlung auch die in § 24 Abs. 4 VwGVG genannten Rechtsvorschriften nicht entgegen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Die mitbeteiligten Parteien sind Eigentümer an land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften im Ausmaß von ca. 344.138 m².

Mit Teilungsplan der G S Z GmbH, GZ x, wird das in der EZ x inneliegende Grundstück Nr. x in die Grundstücke Nr. x (39.335 m²) und Nr. x (4.854 m²) geteilt. Das Grundstück Nr. x bildet den Gegenstand des Schenkungsvertrages und des grundverkehrsbehördlichen Ansuchens.

Alle Grundstücke der EZ x weisen Grünlandwidmung auf. Generell weisen alle im Eigentum der mitbeteiligten Parteien stehenden Grundstücke Grünlandwidmung auf.

Der Bf beabsichtigt einen Teil der auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück befindlichen Gebäude abzureißen und einen Neubau zu Wohnzwecken zu errichten.

Die landwirtschaftlichen Grundstücke der Liegenschaft EZ x, KG S, werden derzeit von den mitbeteiligten Parteien im Rahmen ihres landwirtschaftlichen Betriebes A, D (EZ x KG A) zu Betriebsnummer x bewirtschaftet. An dieser Bewirtschaftung wird sich auch künftig nichts ändern und wird diese auch weiterhin von ihnen selbst vorgenommen. Der landwirtschaftliche Betrieb A, D, mit den gesamten landwirtschaftlichen Flächen soll künftig einmal an die weitere Tochter der Ehegatten G übergeben werden und sodann von dieser selbst bewirtschaftet werden.

Der Bf ist nicht Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt befindlichen Unterlagen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 31 Abs. 6 Oö. GVG hat das Landesverwaltungsgericht durch Senat zu entscheiden.

Die gegenständlichen Grundstücke sind zur landwirtschaftlichen Nutzung geeignet und werden nicht zur Gänze für andere Zwecke als der Landwirtschaft verwendet.

Der zwischen dem Bf und den mitbeteiligten Parteien über die gegenständliche Grundfläche abgeschlossene Schenkungsvertrag vom 26.11.2020 bedarf daher, aufgrund der darin vereinbarten Übertragung von Eigentum an landwirtschaftlichen Grundstücken, der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung (§ 4 Abs. 1 iVm §§ 1 Abs. 2 Z 1, 2 Abs. 1 Oö. GVG).

Nach § 4 Abs. 2 Oö. GVG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn den öffentlichen Interessen an der Erhaltung land- oder forstwirtschaftlicher Nutzflächen und
1. an der Schaffung, Erhaltung und Stärkung eines leistungsfähigen Bauernstandes oder
2. an der Erhaltung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden mittleren oder kleinen land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes entsprochen wird. Darüber hinaus muss der Rechtserwerber glaubhaft machen, dass er oder eine andere Person das zu erwerbende Grundstück ordnungsgemäß bewirtschaften wird.

Das Abstellen auf einen leistungsfähigen Bauernstand in § 4 Abs. 2 Oö. GVG (im Gegensatz zu einem bloß lebensfähigen Bauernstand) bedeutet, dass das Grundverkehrsrecht nur Betriebe mit einer über die bloße Subsistenz hinausgehenden Produktionskraft fördern will, wohingegen die Genehmigung versagt werden soll, wenn kleine, unrationell zu bewirtschaftende Grundstücke geschaffen werden (*Schneider*, Handbuch Österreichisches Grundverkehrsrecht 140 f mwN).

Durch das Rechtsgeschäft kommt es zu einer Abtrennung einer Teilfläche von 4.854 m² von der landwirtschaftlich genutzten, knapp 39.335 m² großen Liegenschaft EZ x ohne dass die abgetrennte Teilfläche einem (aufstockungsbedürftigen) landwirtschaftlichen Betrieb zugeschlagen werden würde bzw. mit einem anderen land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitz vereinigt werden würde.

Es kommt durch die Gründung eines landwirtschaftlichen Grundbesitzes im Ausmaß von 4.854 m² zu einer Verschlechterung der Besitzstruktur. Den Interessen an der Schaffung, Erhaltung und Stärkung eines leistungsfähigen Bauernstandes wird durch das gegenständliche Rechtsgeschäft daher ebenso

wenig gedient, wie den Interessen an der Erhaltung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden mittleren oder kleinen land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes. Eine Genehmigung nach § 4 Abs. 2 Oö. GVG kommt aus diesen Gründen nicht in Betracht.

Rechtserwerbe, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Oö. GVG nicht erfüllen, dürfen gemäß § 4 Abs. 5 Oö. GVG nur genehmigt werden, wenn sie in einem das öffentliche Interesse gemäß § 4 Abs. 2 Oö. GVG überwiegenden Interesse liegen und den sonstigen Zielen des Oö. GVG nicht widersprechen.
Dabei darf der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr Grund und Boden als notwendig entzogen und die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung der verbleibenden Grundstücke nicht erheblich erschwert oder unmöglich gemacht werden. Bei der nach dieser Bestimmung vorzunehmenden Interessenabwägung sind auch private Interessen zu beachten (vgl. VfSlg. 16.937/2003).

Vor dem Hintergrund des festgestellten Sachverhaltes können keine - öffentlichen oder privaten - Interessen festgestellt werden, die zugunsten des Bf das öffentliche Interesse gemäß § 4 Abs. 2 Oö. GVG überwiegen würden:

Der Bf bringt im Hinblick auf die Interessenabwägung vor, dass die auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück sich befindliche baufällige und nicht bewirtschaftete Hofstelle, saniert werde bzw. Teile abgerissen und zu Wohnzwecken neu errichtet werden würden und die Schenkung auf seinen künftigen Pflichtteilsanspruch angerechnet werde. Auch unter Berücksichtigung dieser Umstände liegt jedoch nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich bei sorgfältiger Interessenabwägung das verfahrensgegenständliche Rechtsgeschäft in keinem das öffentliche Interesse gemäß § 4 Abs. 2 Oö. GVG überwiegenden Interesse. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übersieht dabei auch nicht, dass der Bf und die mitbeteiligte Partei grundsätzlich ein nachvollziehbares Interesse an der Übergabe der Liegenschaftsteile innerhalb der Familie haben.

Letztlich kommt es durch das Rechtsgeschäft zu einer Abtrennung einer Teilfläche im Ausmaß von 4.854 m² des Grundstückes Nr. x mit 44.189 m², aus der Liegenschaft EZ x, ohne dass die abgetrennte Teilfläche einem (aufstockungsbedürftigen) landwirtschaftlichen Betrieb zugeschlagen werden würde bzw. mit anderen Flächen zu einem wirtschaftlich gesunden land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitz vereinigt werden würde. Die Agrarstruktur wird durch dieses Rechtsgeschäft wesentlich verschlechtert. Die ursprüngliche und sanierungsbedürftige Hofstelle (EZ x) wird abgetrennt und zu einem, völlig isolierten, privaten Wohnobjekt im Grünland.

Eine Genehmigung kommt daher auch bei einer Interessenabwägung nach § 4 Abs. 5 Oö. GVG nicht in Betracht.

Mangels Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen versagte die belangte Behörde im Ergebnis zu Recht die beantragte Genehmigung. Es war daher die Beschwerde, wie im Spruch angeführt, abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die im gegenständlichen Verfahren unter Bedachtnahme auf die konkreten Umstände des Einzelfalls vorgenommene Interessenabwägung hing nicht von der Lösung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG ab. Dem Ergebnis einer derartigen Interessenabwägung kommt regelmäßig keine über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu (vgl. VwGH 25.04.2014, Ro 2014/21/0033 [zur Interessenabwägung nach § 61 FPG]: „Eine solche einzelfallbezogene Beurteilung ist im Allgemeinen [...] nicht revisibel“).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger